



STATUTEN

des

Liechtensteiner Blasmusikverbandes

vom

23. März 2003

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

- 1) Der Liechtensteiner Blasmusikverband, nachstehend LBV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Zustelladresse ist die Postanschrift des Präsidenten. Der LBV ist politisch und konfessionell neutral.
- 2) Das Vereinsjahr des LBV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen und Funktionsbeschreibungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Artikel 2

Ziel und Zweck

- 1) Der LBV bezweckt den Zusammenschluss der Blasmusikvereine des Fürstentums Liechtenstein.
- 2) Der LBV setzt sich namentlich zum Ziel:
 - a) das Blasmusikwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten;
 - b) bei der Jugend Interesse und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und deren Ausbildung zu fördern;
 - c) gute Beziehungen oder Partnerschaften mit regionalen, nationalen und internationalen Musikverbänden und Organisationen zu pflegen und gegebenenfalls mit diesen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Auftrag

Ziel und Zweck des Vereines können insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Kommunikation innerhalb des LBV;
- b) Vertreten der Verbands- und Vereinsinteressen gegenüber Dritten;
- c) Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Durchführen von Ausbildungskursen für Bläser, Schlagzeuger und Dirigenten;
- e) Durchführen von musikalischen Leistungsprüfungen (z.B. Jungmusiker Leistungs- Abzeichen (JMLA), Ensemblewettbewerb "Musik in kleinen Gruppen", usw.) sowie von Wertungsspielen;
- f) Unterstützen von Jugendmusiklagern;
- g) Vergabe des Verbandsmusikfestes;
- h) Durchführen von Verbandsehrungen;

- i) Fördern der Schaffung von Blasmusikliteratur;
- j) Zusammenarbeiten mit den verschiedenen Medien;
- k) Entsenden von Mitgliedern in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

- 1) Als ordentliche Mitglieder gelten in den LBV aufgenommene Blasmusikvereine, welche im Sinne der vorliegenden Statuten im LBV mitwirken.
- 2) Der Beitritt zum LBV steht jedem Blasmusikverein des Fürstentums Liechtenstein offen. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten zu richten. Die rechtsgültigen Vereinsstatuten, sowie ein Verzeichnis der Aktivmitglieder sind beizulegen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- 4) Bei der Aufnahme in den LBV erhält der neu aufgenommene Verein Statuten und Reglemente.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

Artikel 5

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben namentlich folgende Pflichten:

- a) Ziel und Zweck des LBV zu unterstützen;
- b) die Statuten und Reglemente zu befolgen;
- c) an der Generalversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse umzusetzen;
- d) die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten;
- e) jährlich die vom LBV eingeforderten statistischen Angaben termingerecht abzuliefern;
- f) an weiteren vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

Artikel 6

Austritt

- 1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem LBV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Mitteilung ist ein Protokollauszug über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Mitglied hat für die Zeit der Mitgliedschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber dem LBV zu erfüllen.

- 2) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

Artikel 7

Ausschluss

- 1) Ordentliche Mitglieder des LBV können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden bei:
 - a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LBV;
 - b) Nichterfüllung der Pflichten (Art. 5);
 - c) Missbräuchen und Unkorrektheiten bei Wertungsspielen;
 - d) Rufschädigendem Verhalten gegenüber dem LBV.
- 2) Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, diesen Beschluss auf dem Rechtsweg anfechten.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

- 1) Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den LBV und um das Blasmusikwesen in besonderem Mass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des LBV ernennen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes werden nach 15 Jahren Vorstandstätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 3) Verbandsjubilare welche über 50 Jahre Aktivmitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes oder eines Blasmusikvereins eines ausländischen Blasmusikverbands waren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie mindestens 35 Jahre davon bei einem ordentlichen Mitglied des LBV mitgewirkt haben.¹
- 4) Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Anträge zu behandeln und der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Auch der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.
- 5) Ehrenmitglieder gelten als Einzelmitglieder des LBV. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

¹ Geändert gemäss Beschluss der GV vom 20. März 2010

III. Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe des LBV sind:

- a) Generalversammlung (GV);
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Artikel 10

Definition, Ordentliche Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung, Zusammensetzung

- 1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des LBV.
- 2) Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3) Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn:
 - a) der Vorstand dies als nötig erachtet;
 - b) mindestens drei ordentliche Mitglieder dies verlangen. Das Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Die verlangte ausserordentliche GV hat innerhalb von einem Monat stattzufinden.
- 4) Die GV setzt sich namentlich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) dem Vorstand;
 - c) den Rechnungsrevisoren;
 - d) den Ehrenmitgliedern.

Artikel 11

Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der GV das Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur GV zwei Vereinsmitglieder als Delegierte abzuordnen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

Artikel 12

Einberufung

Die Einberufung der GV hat schriftlich, wenigstens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder wenigstens durch einen Delegierten vertreten ist. Vorbehalten bleiben die Artikel 40 (Statutenrevision) und Artikel 41 (Auflösung). Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue GV einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen die Beschlussfassung über die Auflösung des LBV (Art. 41), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ab einem allfälligen dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Artikel 15

Anträge an die Generalversammlung

Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die GV sind schriftlich zu formulieren und begründet bis spätestens zwei Wochen vor der GV an den Präsidenten zu senden. Verspätete oder unbegründete Eingaben können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende GV zurückgestellt werden.

Artikel 16

Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Sekretärs;
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers;
- g) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers;
- i) Genehmigung der Budget-Vorlage für das laufende Vereinsjahr;
- j) Entgegennahme des Jahresberichtes des Musikreferenten;
- k) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendreferenten;
- l) Entlastung des Vorstandes;
- m) Wahl des Vorstandes;
- n) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- o) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- p) Festsetzung der Taggelder;
- q) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
- r) Beratung und Beschlussfassung über Statuten und Reglemente;
- s) Vergabe des Verbandsmusikfestes;
- t) Ehrungen;
- u) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- v) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- w) Allgemeine Umfrage.

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Vorstand

Artikel 17

Zusammensetzung

- 1) Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Sekretär;
 - d) Kassier;
 - e) Musikreferent;
 - f) Jugendreferent;
 - g) Beirat.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung nach folgendem Modus jeweils für zwei Jahre gewählt:²

In ungeraden Jahren:	Präsident Kassier Musikreferent Beirat
In geraden Jahren:	Vizepräsident Sekretär Jugendreferent
- 3) Dem Vorstand können maximal zwei Vertreter desselben ordentlichen Mitgliedes angehören.
- 4) Dem Vorstand müssen Vertreter von ordentlichen Mitgliedern des Ober- und Unterlandes angehören.
- 5) Vorstandsmitglieder müssen, mit Ausnahme des Musikreferenten, Vereinsmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes sein.²
- 6) Die Mandatsperiode beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Mandatsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nachfolgende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Mandatsperiode vor.
- 8) Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 18

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen.

² Geändert gemäss Beschluss der GV vom 17. März 2024

Artikel 19

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse benötigen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 20

Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die anwesenden Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Spesenreglement.

Artikel 21

Unterschrift

- 1) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LBV führt der Präsident und kann von ihm mittels Vollmacht auf Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- 2) Statuten und Reglemente werden vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Artikel 22

Präsident

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den LBV nach Innen und Aussen;
- b) Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen der Organe des LBV;
- c) Er überwacht und koordiniert die Aktivitäten der Organe des LBV;
- d) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des LBV verantwortlich;
- e) Im Bedarfsfall kann er Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

Artikel 23

Vizepräsident

Dem Vizepräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten;
- b) Ihm können bestimmte Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

Artikel 24

Sekretär

Dem Sekretär obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er fertigt die erforderlichen Aktenstücke aus und besorgt die Korrespondenz des Verbandes;
- b) Er verfasst die Protokolle der GV, der Sitzungen des Vorstandes sowie allfälliger anderer Tagungen. Die Protokolle sind dem Vorstand innert 14 Tagen zuzustellen. Die Protokolle sind von den zuständigen Organen zu genehmigen.

Artikel 25

Kassier

Dem Kassier obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr;
- b) Er verwaltet das Verbandsvermögen;
- c) Er erstellt den Jahresabschluss per 31. Dezember;
- d) Er erstellt die Budget-Vorlage nach Absprache mit dem Vorstand;
- e) Er legt den Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung zur Prüfung vor;
- f) Er erstellt die Abrechnung der Entschädigungen gemäss Spesenreglement;
- g) Er orientiert den Vorstand über das Kassawesen.

Artikel 26

Musikreferent

- 1) Der Musikreferent ist der Ansprechpartner für die musikalischen Angelegenheiten innerhalb des LBV. Er muss ein ausgebildeter Dirigent sein.³
- 2) Dem Musikreferenten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Er ist nach Absprache mit dem Vorstand verantwortlich für die musikalischen Belange auf Verbandsebene, insbesondere für:
 - aa) den musikalischen Teil von Wertungsspielen;
 - ab) die Organisation von Kursen und Seminaren;
 - ac) die Bestellung von Kurs-, Seminarleitern und Juroren für Wettbewerbe;
 - ad) die Ausarbeitung von Wettbewerbs- und Prüfungs-Reglementen;
 - ae) die Wahl der Pflichtstücke;
 - af) die Zulassung und Klassierung eingereichter Kompositionen;
 - ag) die Beratung bei der musikalischen Gestaltung des Verbandsmusikfestes
 - b) Er pflegt den Kontakt zu den Vereinsdirigenten;
 - c) Er vertritt den LBV in musikalischen Belangen nach Innen und Aussen.

³ Geändert gemäss Beschluss der GV vom 17. März 2024

Artikel 27

Jugendreferent

- 1) Der Jugendreferent ist der Ansprechpartner für Aktivitäten im Bereich der Jugendförderung innerhalb des LBV. Er soll nach Möglichkeit eine fundierte, musikalische Ausbildung mitbringen.
- 2) Dem Jugendreferenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ist für die Jugendförderung und deren Pflege auf Verbandsebene verantwortlich;
 - b) Er organisiert Verbandsaktivitäten im Bereich Jugendförderung;
 - c) Er organisiert die Leistungsprüfungen im Jugendbereich (z.B. Jungmusikerleistungsabzeichen);
 - d) Er arbeitet in Absprache mit dem Musikreferenten Reglemente für Wettbewerbe und Prüfungen im Jugendbereich aus;
 - e) Er wählt in Absprache mit dem Musikreferenten die Literatur für Leistungsprüfungen im Jugendbereich aus;
 - f) Er organisiert Kurse und Seminare im Jugendbereich;
 - g) Er bestellt Kurs- und Seminarleiter;
 - h) Er pflegt den Kontakt zu den Jugendverantwortlichen der Verbandsvereine;
 - i) Er pflegt den Kontakt zur Liechtensteinischen Musikschule und den für den Blasmusikbereich tätigen Musiklehrern;
 - j) Er vertritt den LBV in seinem Fachbereich nach Innen und Aussen.

Artikel 28

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand. Ihm können bestimmte Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

Rechnungsrevisoren

Artikel 29

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der GV haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Fachgruppen und Kommissionen

Artikel 30

Interne Fachgruppen und Kommissionen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben oder von speziellen Projekten kann der Vorstand unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes Fachgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 31

Delegation in externe Kommissionen

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder von ordentlichen Mitgliedern in externe Kommissionen delegieren.

V. Verbandsmusikfest und Wettbewerbe

Artikel 32

Verbandsmusikfest

- 1) Unter dem Patronat des LBV findet jedes Jahr ein Verbandsmusikfest im Fürstentum Liechtenstein statt.
- 2) Die Organisation wird von der GV an ein ordentliches Mitglied delegiert.
- 3) Der durchführende Verein legt sein Festkonzept ein halbes Jahr vor dem Festtermin dem Vorstand zur Stellungnahme vor. Die Vereine sind vom Vorstand darüber in geeigneter Weise zu informieren.
- 4) Im Durchführungsjahr ist spätestens an der ordentlichen GV über den aktuellen Stand der Vorbereitungen zu informieren.
- 5) Die Teilnahme am Verbandsmusikfest ist für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend. In Härtefällen kann ein ordentliches Mitglied aufgrund eines schriftlichen Gesuches vom Vorstand dispensiert werden.

Artikel 33

Wettbewerbe

- 1) Der LBV führt Wettbewerbe wie beispielsweise Wertungsspiele, Ensemble- und Einzelwettbewerbe durch.
- 2) Einzelheiten zu den Wettbewerben des LBV sind in besonderen Reglementen umschrieben.
- 3) Die Verantwortung für die genannten Wettbewerbe bleibt beim LBV, auch wenn sie im Rahmen eines Verbandsmusikfestes durchgeführt werden.
- 4) Die Kosten für die genannten Wettbewerbe werden vom LBV übernommen.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder können nicht zur Teilnahme an einem Wettbewerb verpflichtet werden.

VI. Ehrungen

Artikel 34

Verbandsjubilare

- 1) Zu Verbandsjubilaren werden Aktivmitglieder der ordentlichen Mitglieder ernannt, welche während 25 Jahren in Blasmusikvereinen eines in- oder ausländischen Verbandes mitgewirkt haben.
- 2) Eine weitere Ehrung findet alle 5 Jahre statt.
- 3) Ehrungen erfolgen auf Antrag der ordentlichen Mitglieder.
- 4) Den Jubilaren wird bei jeder Ehrung eine Auszeichnung abgegeben.
- 5) Die Formalitäten für die Ehrungen sind in einem besonderen Reglement umschrieben.

VII. Finanzen

Artikel 35

Einnahmen

Einnahmen des LBV bestehen u.a. aus:

- a) den Beiträgen des Staates;
- b) den von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) Vergabungen und Zuwendungen;
- e) den freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) dem Abschluss von Sponsoringverträgen;
- g) allfälligen Gebühren;
- h) allfälligen Erträgen von Publikationen.

Artikel 36

Ausgaben

Die Ausgaben des LBV bestehen u.a. aus den:

- a) Verwaltungskosten;
- b) Beiträgen an Kurse und Lager;
- c) Kosten für die Organisation von Wettbewerben;
- d) Kosten für Ehrungen;
- e) jährlichen Mitgliedsbeiträgen an Vereinigungen und Organisationen, bei welchen der LBV Mitglied ist;
- f) jährlichen Urheberrechtsbeiträgen;
- g) Entschädigungen gemäss Spesenreglement;
- h) allfälligen ausserordentlichen Beiträgen.

Artikel 37

Kassaführung

Das Verbandsvermögen ist bei einem Bankinstitut in Liechtenstein anzulegen.

Artikel 38

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LBV haftet allein das Verbandsvermögen.

VIII. Archiv

Artikel 39

Archiv

- 1) Zur geordneten Aufbewahrung der Akten unterhält der LBV ein Archiv.
- 2) Die Betreuung überträgt der LBV einer geeigneten, durch den Vorstand bestimmten Person.
- 3) Der Beauftragte ist verantwortlich für die zweckmässige und übersichtliche Verwaltung des Archivs.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Beauftragten die Verbandsdokumente abzuliefern.

IX. Statutenrevision

Artikel 40

Statutenrevision

Die Generalversammlung kann diese Statuten jederzeit revidieren. Um die Revision derselben beschliessen zu können, müssen wenigstens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sein. Ist die Revision beschlossen, so entscheidet in der Einzelberatung die Stimmenmehrheit. Allfällige Änderungsvorschläge von einem oder mehreren Mitgliedervereinen müssen zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

X. Auflösung und Neugründung des Verbandes

Artikel 41

Auflösung

Über die Auflösung des LBV entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss jedenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Artikel 42

Depot Verbandsvermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das allfällige Verbandsvermögen unteilbar. Es muss mit dem vorhandenen Inventar bei der Regierung deponiert werden und soll einer allfälligen Neugründung gemäss Art.43 zukommen.

Artikel 43

Neugründung

Wenn wieder mindestens drei Blasmusikvereine gewillt sind den LBV im Sinne von Art. 2 neu zu gründen, kann nach der Gründung das Depot ausgehändigt werden.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 44

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, an der Generalversammlung vom 23. März 2003 in Triesenberg genehmigten Statuten, wurden am 20. März 2010 sowie am 17. März 2024 revidiert und jeweils am selbigen Datum in Schellenberg und in Triesenberg von der Generalversammlung genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Liechtensteinischen Musikverbandes vom 15. Dezember 1978.

Für den Liechtensteiner Blasmusikverband

Der Präsident:
Christian Hemmerle

Die Sekretärin:
Barbara Hoop